

Satzung des Vereins „Balilwana“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Balilwana.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Eisenach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Religion, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kooperationsprojekte mit gemeinnützigen Organisationen in Ostafrika insbesondere im Bereich der Bildung, Gesundheit, Erziehung und Jugendhilfe, Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit durch Vermittlung von Freiwilligen, Spendensammlungen, Projektmanagement und Wissenstransfer, Bildungsangebote zur Geschichte, Kultur und Entwicklung, Bildungs- und Qualifizierungsangebote zu den Themen globale Gerechtigkeit, Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltigkeit. Die Förderung der Religion bezieht sich explizit auf die Stärkung und Förderung christlicher Werte und des christlichen Glaubens in Ostafrika. Der Verein unterstützt Kooperationsprojekte, deren Arbeit zum Erhalt und zur Weitergabe des christlichen Glaubens beiträgt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum und ein Online-Abstimmungstool bereitstellen.

Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder digitale Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied bestellt einen Schriftführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine juristische Person durch einen Delegierten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmbündelungen sind unzulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen inklusive der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Versammlung in Textform zuzustellen.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder die maximale Zahl der Vorstandsmitglieder unterschreitet, können in jeder Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über sie ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter einschließlich des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des max. zulässigen Betrages) gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Über jeden Einzelfall, sowie Zahlung und Höhe hat der Vorstand Beschluss zu fassen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüferin.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Global Volunteer Services gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.